

## **Zertifizierung für Ethikberatung im Gesundheitswesen**

### **Ablauf der Zertifizierung**

1. Der Antrag auf Zertifizierung ist mithilfe der entsprechenden Formblätter an die Geschäftsstelle der AEM zu richten. Die für die jeweilige Zertifizierung erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen und den einzelnen Anforderungskriterien eindeutig zuzuordnen.
2. Anträge zu den Kompetenzstufen 2 und 3 setzen voraus, dass der Antragsteller/die Antragstellerinnen bereits für Kompetenzstufe 1 zertifiziert ist. Ist dies nicht der Fall, kann der jeweilige Antrag nur bearbeitet werden, wenn gleichzeitig mit dem Antrag ein Antrag zu Kompetenzstufe 1 gestellt wird. Kompetenzstufe 3 schließt Kompetenzstufe 2 mit ein.
3. Der Antrag auf Zertifizierung setzt keine Mitgliedschaft in der AEM voraus.
4. Die Geschäftsstelle prüft den Antrag und die beigefügten Nachweise auf Vollständigkeit. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält eine schriftliche Benachrichtigung (ggf. verbunden mit der Aufforderung fehlende Unterlagen nachzureichen) sowie eine Rechnung über die zu entrichtende Zertifizierungsgebühr.
5. Nach Eingang der Zertifizierungsgebühr wird der Antrag zur Bearbeitung an die Gutachter/innen weitergeleitet. Die Gutachter prüfen alle Nachweise und geben ein Votum ab. Die Gutachter können bei Bedarf weitere Nachweise einfordern; dies erfolgt über die Geschäftsstelle.
6. Bei Anträgen zu den Kompetenzstufen 1 und 2 erfolgt die Prüfung durch zwei unabhängige Gutachter/innen. Kommen diese in ihren Voten zu unterschiedlichen Ergebnissen, wird die Stellungnahme eines dritten Gutachters/einer dritten Gutachterin eingeholt. Dessen/deren Votum entscheidet, ob eine Zertifizierung erfolgt.
7. Bei Anträgen zur Kompetenzstufe 3 erfolgt die Prüfung durch drei Gutachter/innen. Kommen diese in ihren Voten zu unterschiedlichen Einschätzungen, wird von der Geschäftsstelle ein Austausch der beteiligten Gutachter/innen initiiert. Die Zertifizierung erfolgt, wenn am Ende dieses Austausches mindestens zwei der beteiligten Gutachter/innen eine solche befürworten.
8. Über die erfolgte Zertifizierung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Urkunde ausgestellt.
9. Wird ein Antrag abgelehnt, weil bestimmte Anforderungen nach Einschätzung der Gutachter/innen nicht erfüllt sind, so wird dies dem Antragsteller/der Antragstellerin mit entsprechender Begründung mitgeteilt. Nachweise für nicht erfüllte Anforderungen können zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden.
10. Die Antragsunterlagen werden nach Vorgaben des Datenschutzes und der Datensparsamkeit in der Geschäftsstelle der AEM gespeichert.

### **Berufung und Auswahl der Gutachter, Schweigepflicht, Qualitätssicherung**

1. Die Gutachter/innen kommen aus verschiedenen Fachbereichen und werden vom Vorstand der AEM berufen.
2. Die Beteiligung eines Gutachters/einer Gutachterin an der Zertifizierung eines Antragstellers/einer Antragstellerin, der/die zu dem/der jeweiligen Gutachter/in in einer engeren beruflichen oder privaten Beziehung steht, ist ausgeschlossen.
3. Alle am Zertifizierungsverfahren beteiligten Personen unterliegen der Schweigepflicht.
4. Die Gutachter/innen treffen sich einmal im Jahr, um die Zertifizierungskriterien und das Zertifizierungsverfahren zu evaluieren.